

MA 7 - 4717/12

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz - Wr.ArchG), das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955) und das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Kultur)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz - Wr.ArchG), LGBL. für Wien Nr. 55/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 59/2006, wird wie folgt geändert:

§ 14 samt Überschrift lautet:

„Zuständigkeiten

§ 14. (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen behördlichen Aufgaben obliegen dem Magistrat.

(2) Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel II

Das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), LGBL. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. ../.... , wird wie folgt geändert:

1. Im § 2a Abs. 5 dritter Satz wird das Wort „Berufung“ durch das Wort und den Klammerausdruck „Beschwerde (§ 18 Abs. 3)“ ersetzt.

2. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel III

Das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996), LGBL. für Wien Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 81/2012, wird wie folgt geändert:

§ 17a samt Überschrift lautet:

„Zuständigkeiten

§ 17a. (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen behördlichen Aufgaben obliegen dem Magistrat.

(2) Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Anpassung an die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, eingeführte neue Rechtslage. Das künftige mit Landesgesetz geschaffene Verwaltungsgericht Wien (Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien) tritt an die Stelle der in den gegenständlichen Rechtsvorschriften genannten Berufungsbehörden, weswegen die Zuständigkeitsbestimmungen im Wiener Archivgesetz, Wiener Kinogesezt 1955 und Wiener Tanzschulgesetz 1996 zu ändern sind.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen.

Es sind für die Stadt Wien keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union bzw. sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit den gegenständlichen Gesetzesänderungen erfolgt eine Anpassung an die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, eingeführten neuen Rechtslage. Das künftige mit Landesgesetz geschaffene Verwaltungsgericht Wien (Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien) tritt anstelle der in den gegenständlichen Rechtsvorschriften genannten Berufungsbehörden, weswegen die Zuständigkeitsbestimmungen im Wiener Archivgesetz, Wiener Kinogesez 1955 und Wiener Tanzschulgesetz 1996 zu ändern sind. Die Änderungen betreffen im Detail den § 14 Abs. 2 des Wiener Archivgesetzes, die §§ 2a Abs. 5 und 18 Abs. 3 des Wiener Kinogesezes 1955 sowie den § 17a des Wiener Tanzschulgesetzes 1996. Diese Bestimmungen sehen als Rechtsmittelinstanz den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien bzw. den Berufungssenat der Stadt Wien vor und müssen daher dahingehend adaptiert werden, dass an deren Stelle mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht Wien tritt.

Finanzieller Teil

Durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen sind für die Stadt Wien keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, da weder „neue“ Aufgaben geschaffen noch zusätzliche Behördenverfahren entstehen werden. Es wird lediglich der neuen Rechtslage Rechnung getragen, wonach anstelle der bisherigen Berufungsbehörden (UVS Wien bzw. Berufungssenat) das Verwaltungsgericht Wien tritt. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Änderung das Wiener Archivgesetzes, das Wiener Kinogesezes 1955 und das Wiener Tanzschulgesetzes 1996 keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I, Art. II Z 2 und Art. III:

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende Rechtslage. Der § 14 Abs. 2 des Wiener Archivgesetzes, die §§ 2a Abs. 5 und 18 Abs. 3 des Wiener Kinogesezes 1955 sowie der § 17a des Wiener Tanzschulgesetzes 1996 sehen bisher als Rechtsmittelinstanz den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien bzw. den Berufungssenat der Stadt Wien vor. An deren Stelle tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Verwaltungsgericht Wien.

Zu Art II Z 1:

Die begriffliche Änderung („Beschwerde“ statt „Berufung“) entspricht der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie.

Zu Artikel IV:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Dies entspricht den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012. Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG werden mit 1. Jänner 2014 die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat und sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diese Behörden anhängigen Verfahren geht auf die Verwaltungsgerichte über.

TEXT – GEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG – § 14 Wiener Archivgesetz

Behördenzuständigkeit und Instanzenzug

- § 14.** (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen behördlichen Aufgaben obliegen dem Magistrat.
(2) Über eine Berufung gegen einen Bescheid des Magistrats gemäß § 6 Abs. 3, 4 und 6, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 3 und 4 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

GELTENDE FASSUNG – § 2a Wiener Kinogesezt 1955

- .
- .
- § 2a.** (1) Eine natürliche Person erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession, wenn sie eigenberechtigt und verlässlich ist.
(2) Eine Person ist nur dann verlässlich, wenn von ihr erwartet werden kann, dass sie bei der Konzessionsausübung die gesetzlichen Vorschriften einhalten und den finanziellen Anforderungen entsprechen wird.
(3) Einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts darf eine Konzession nur verliehen werden, wenn sie ihren Sitz im Inland oder einem Staat hat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 und sinngemäß auch die des Abs. 2 müssen für alle Personen zutreffen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Konzessionsausübung zusteht.
(4) Fremde sind inländischen Bewerbern um die Konzession nur dann

NEUE FASSUNG

Zuständigkeiten

- § 14. (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen behördlichen Aufgaben obliegen dem Magistrat.**
(2) Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.

NEUE FASSUNG

- § 2a.** (1) Eine natürliche Person erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession, wenn sie eigenberechtigt und verlässlich ist.
(2) Eine Person ist nur dann verlässlich, wenn von ihr erwartet werden kann, dass sie bei der Konzessionsausübung die gesetzlichen Vorschriften einhalten und den finanziellen Anforderungen entsprechen wird.
(3) Einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts darf eine Konzession nur verliehen werden, wenn sie ihren Sitz im Inland oder einem Staat hat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 und sinngemäß auch die des Abs. 2 müssen für alle Personen zutreffen, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die Konzessionsausübung zusteht.
(4) Fremde sind inländischen Bewerbern um die Konzession nur dann

gleichgestellt, wenn nach dem Recht ihres Heimatstaates österreichische Staatsbürger in bezug auf die Erwerbung der Berechtigung Inländern gleichgestellt sind. In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(5) Vor Erteilung der Konzession hat der Magistrat die Landespolizeidirektion Wien unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Äußerung aufzufordern. Diese Frist ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zu verlängern. Der Landespolizeidirektion Wien steht gegen den Bescheid des Magistrats das Recht der Berufung zu, wenn die Konzession entgegen ihrer Äußerung verliehen oder nicht antragsgemäß beschränkt wurde. Werden durch die Erteilung von Aufträgen sicherheitspolizeiliche Interessen berührt, ist vorher die Stellungnahme der Landespolizeidirektion Wien einzuholen.

·
·

Zuständigkeit

§ 18. (1) Die Handhabung des Wiener Kinogesetzes 1955 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften obliegt dem Magistrat, soweit nicht ausdrücklich der Bundespolizeidirektion Wien ein Wirkungsbereich zugewiesen ist.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 14) fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wird davon jedoch nicht berührt.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Abs. 2) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

gleichgestellt, wenn nach dem Recht ihres Heimatstaates österreichische Staatsbürger in bezug auf die Erwerbung der Berechtigung Inländern gleichgestellt sind. In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(5) Vor Erteilung der Konzession hat der Magistrat die Landespolizeidirektion Wien unter Setzung einer Frist von vier Wochen zur Äußerung aufzufordern. Diese Frist ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zu verlängern. Der Landespolizeidirektion Wien steht gegen den Bescheid des Magistrats das Recht der **Beschwerde (§ 18 Abs. 3)** zu, wenn die Konzession entgegen ihrer Äußerung verliehen oder nicht antragsgemäß beschränkt wurde. Werden durch die Erteilung von Aufträgen sicherheitspolizeiliche Interessen berührt, ist vorher die Stellungnahme der Landespolizeidirektion Wien einzuholen.

·
·

Zuständigkeit

§ 18. (1) Die Handhabung des Wiener Kinogesetzes 1955 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften obliegt dem Magistrat, soweit nicht ausdrücklich der Landespolizeidirektion Wien ein Wirkungsbereich zugewiesen ist.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 14) fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wird davon jedoch nicht berührt.

(3) **Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.**

GELTENDE FASSUNG – § 17a **Wiener Tanzschulgesetz 1996**

NEUE FASSUNG

Instanzenzug

§ 17a. Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 17) erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

Zuständigkeiten

**§ 17a. (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen behördlichen Aufgaben obliegen dem Magistrat.
(2) Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.“**